

# Halle und Umgebung.

Halle, den 15. März 1917.

## Hilfsdienstpflichtige.

### Bekanntmachung.

Die Kriegswirtschaftlichen werden in Kürze die Einberufungsausschüsse anrufen, bei vorliegendem Bedarf besondere schriftliche Auforderungen an Hilfsdienstpflichtige zur Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft zu erteilen (§ 7 des Hilfsdienstgesetzes).

Wir machen daher die landwirtschaftlichen Betriebe unserer Stadt schon jetzt darauf aufmerksam, daß ihnen Hilfsdienstpflichtige zur Verfügung gestellt werden können und daß sie ihnen Bedarf zweckmäßigerweise sofort bei den Arbeitsnachweisen, Hilfsdienstmittellisten oder zuständigen Kriegswirtschaftsstellen spätestens innerhalb acht Tagen anmelden.

Halle, den 13. März 1917.

Das Kriegswirtschaftsamt der Stadt Halle.

## Städtischer Herings-Verkauf.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September/4. November 1916 wird der Verkauf der der Stadt überwiesenen Heringe wie folgt geregelt: Der Verkauf wird am Freitag, den 16. März 1917, in der Tafelkantine fortgesetzt.

Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittellisten mit den Nummern 18 001—24 000. Die Abgabe erfolgt von 8—12 Uhr vormittags an die Inhaber der Nummern 18 001—21 000 und von 2—6 Uhr nachmittags an die Inhaber der Nummern 21 001—24 000. Für jede Person eines Haushaltes können 2 kleinere Heringe für 22 Pfg. abgegeben werden. Man wolle abgezapftes Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten. Papier zum Einwickeln ist mitzubringen.

Halle, den 15. März 1917.

Der Magistrat.

## Rothkohlr-Verkauf.

### Bekanntmachung.

Rothkohl wird noch weiter an die Nummern der Haushalte verkauft werden, die noch keinen Roth erhalten haben. Der Preis beträgt 45 Pfennig für das Pfund.

Halle, den 14. März 1917.

Der Magistrat.

## Zuckerbestands-Aufnahme.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 12 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Sept./4. Nov. 1915 (R. G. Bl. S. 687 und 728) wird folgendes angeordnet:

Um eine genaue Uebersicht über die im Besitze der kleinsten Kleinbäcker befindlichen Zuckerbestände zu erhalten, werden die Kleinbäcker unserer Stadt hierdurch aufgefordert, den am 16. März vorhandenen Bestand binnen 24 Stunden im Stadt-Erährungsamt, Schmeerstraße 1, Zimmer 18, schriftlich anzugeben. Genaue Angabe wird zur strengsten Pflicht gemacht. Zumberhandlungen und ungenaue Angaben ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich. Die Angaben werden durch Sachverständige einer Nachprüfung unterzogen.

Halle, den 15. März 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Dieserigen Kleinbäcker, welche bis vom Montag, den 19. ds., zur Verzehrung gelangenden Sauerbröden bei ihren Großbäckern noch nicht abgeholt haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben Freitag, den 16., und Sonnabend, den 17. März, in Empfang zu nehmen.

Halle, den 15. März 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Vom 19. März 1917 ab werden die Grundstücke Große Brunnenstraße Nr. 10 bis 48 der 19. Brotmarken-Ausgabe, Große Meißnerstraße 35 (Ecke Gr. Brunnenstraße) und die Grundstücke der Frieberstraße der 20. Brotmarken-Ausgabe, Burgstraße 72 (Gastwirtschaft zum Mohr) zuguteilt.

Halle, am 15. März 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Aus den gemäß § 13 der Verordnung über Weib- und Weibwaffen von den Gewerbetreibenden vorzulegenden Bescheinigungen ergibt sich, daß einzelne Ausgabestellen, besonders an dem Lande, bei Ausstellung von Bescheinigungen offenbar zu große Warenmengen bewilligen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gewerbetreibenden die Veteuerung von offensichtlich zu großen Mengen von Waren zu unterschreiben haben und daß sie anderenfalls Gefahr laufen, daß gegen sie von der Reichswehrbehörden eine eingeschritten wird.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. Juni/23. Dezember 1916 ist bestimmt, einen unzulässig spärlichen Verbrauch der vorhandenen Weib-, Weib- und Granatwaffen vorzuzustellen. Gewerbetreibende, welche dem Zwecke der Verordnung dadurch nachzukommen, daß sie Waren auf offenbar unrichtig ausgeschickte Bescheinigungen liefern, fallen unter die Bestimmungen des § 15 der genannten Verordnung. Danach kann die süßwässrige Behörde Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch die Verordnung und die in ihrer Ausführung erteilten Bestimmungen auferlegt sind, unzureichend zeigen.

Halle, am 13. März 1917.

Der Magistrat.

## Bekanntmachung.

Die für den Bezirk des 1. und 5. Polizeireviers zuständigen Ausfertigungsstelle für Bescheinigungen für Weib-, Weib- und Granatwaffen befindet sich jetzt nicht mehr Nikolaistraße 9—11, sondern Karlsruherstraße 7.

Halle, am 15. März 1917.

Der Magistrat.

## Drogen-Bekandberhebung.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung betreffend Bekandberhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen in Kraft getreten. Hierdurch wird für eine große Anzahl von Drogen und Drogen-Erzeugnissen, die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgezählt sind, eine Meldepflicht eingeführt, sobald die Vorräte eine bestimmte, bei den einzelnen Stoffen in der Bekanntmachung bemerkte Menge übersteigen. Die Meldungen sind für die am 15. März und 15. September eines jeden Jahres vorhandenen Bestände bis zum 1. April und 1. Oktober zu erteilen. Die erste Meldung ist demnach bis zum kommenden 1. April an die Medizinisch-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu richten.

Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß über eine bestimmte kleinere Anzahl der meldepflichtigen Drogen und Drogen-Erzeugnisse ein Lagerbuch zu führen ist. Eine Beschlagnahme der Drogen ist nicht erfolgt, so daß der Handelsverkehr mit ihnen unbedenklich ist.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, durch welche die früheren Bestimmungen über Bekandberhebung und Lagerbuchführung von Drogen oder Erzeugnissen aus Drogen vom 20. Januar 1916 aufgehoben worden sind, ist bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen und Polizeiverwaltungen einzusehen.

## Treibriemenbeschlagnahme.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die alle Treibriemen-Beschlagnahmen werden, die unter Verwendung von Leder, Gummi, Gummiretzen, Balata, Gutta-percha, Baumwolle, Kunstsbaumwolle, Walle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohr, Alpaka, Kaschmir, und sonstigen Fasern, Hanf, Flachs, Jute und anderen Pflanzensafnern hergestellt sind. Als Treibriemen werden auch Gummihämmerrriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, sowie leberne Riemen und Kordelbänder angesehen. Nicht betroffen werden lediglich Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der vorgenannten Faserstoffe enthalten, sowie die Treibriemen, deren Gesamtlänge bei ein und demselben Befestiger nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der Treibriemen, die sich bei Infraktretren der Bekandberhebung in Gebrauch befinden, zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke im bisherigen Betriebe erlaubt.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Treibriemen ist jedoch, soweit sie sich bei Infraktretren der Bekandberhebung im Besitze eines Sändlers oder Verbrauchers befinden, nur an die Kriegswaffen-Wirtschaftsgesellschaft in Berlin, im übrigen nur dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende der Kriegswaffen-Wirtschaftsgesellschaft in Berlin, W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b, einen auf ihn ausgefertigten Bescheinigung erhalten hat. Die Veräußerung von Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers befinden, darf nur nach den näheren Bestimmungen der Riemen-Freigabestelle erfolgen. Auch die Wärfle der beschlagnahmten Treibriemen fallen unter die Beschlagnahme. Sie dürfen zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwendet werden. Ihre Veräußerung ist jedoch nur in bestimmte, in der Bekandberhebung bezeichnete Stellen zulässig. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme ist eine Bekandberhebung aller Treibriemen angeordnet worden. Die Meldungen über den am 15. März 1917 vorhandenen Bestand sind bis zum 15. April und, soweit Betriebe mehr als 300 Treibriemen in Benutzung haben, bis zum 30. April an die Riemen-Freigabestelle auf den amtlichen Meldebögen zu richten. Ebenso muß jeder Meldepflichtige ein Lagerbuch über seine Vorratsmengen an Treibriemen führen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, deren einzelne Bestimmungen für alle in Betracht kommende Kreise von Wichtigkeit sind, ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht und kann bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen und den Polizeibehörden eingesehen werden.

## Kanal Blumenstraße.

Ende Mai v. J. ging bekanntlich über einen Teil von Halle ein ganz ungewöhnlich heftiger Gewitterregen nieder, der zu den bekanntesten Ueberschwemmungen und Zerstörungen im Norden der Stadt führte und besonders in der Blumen-, Seerietten- und Meißnerstraße anrichtete. Von den städtischen Körperschaften wurde deshalb im Januar dieses Jahres die Erbauung eines Einlaufkanals im Zuge der Blumenstraße-Seeriettenstraße-Meißner-Meißner-Richter-Weißnerstraße mit Ausmündung in den Mühlgraben beschlossen. Mit der Ausführung sollte in diesem Frühjahr begonnen werden. Das stellvertretende Generalamts-Magdeburg hat jedoch einen dahingehenden Antrag des Magistrats um Genehmigung abgelehnt; es hat die für den dazugehörigen Bau erforderlichen Gründe zwar anerkannt, aber mit Rücksicht darauf, daß eine große Anzahl wichtiger Heersbauten wegen Mangel an Arbeitskräften, Baumaterial und Transportmitteln noch im Rückstand ist, den Bau zurzeit nicht genehmigen können.

Bei dieser Sachlage ist der Bau des Kanals jetzt nicht möglich. Nun braucht man nicht gerade anzunehmen, daß ein so gewaltiger Wolkenschlag in diesem Jahr wiederholt, ausgeschlossen aber ist die Wiederholung nicht. Die Hausbewohner und Mieter werden daher nach den Erfah-

tungen des Vorjahres gut tun, möglichst Vorbeuge zu treffen, insbesondere solche Räume, die der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, wenigstens während der Monate, die oft Gewitterregen bringen, nicht zu beugen.

## Zur künftigen Gestaltung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Halle.

Mit dieser Frage befaßte sich der kaufmännische Verein in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden, Herrn Stadtrat Proff, geleitet wurde. Auf der Tagesordnung standen folgende Anträge des Vorstandes:

1. Die Pflichtfortbildungsschule des Vereins aufzugeben, und zwar so, daß April 1917 neue Schüler nicht aufgenommen werden, die jetzigen Schüler der Unter- und Mittelschule aber weiter schickt werden.
2. an Stelle der bisherigen Unterrichtstätigkeit höhere Unterrichtsstufen für Kanfleute einzurichten und durchzuführen.

Zu Punkt 1 legte der Vorsitzende dar, daß der kaufmännische Verein sich nur seiner ursprünglichen Aufgabe, seine seit dem Jahre 1862 betriebene Fortbildungsschule aufzugeben. Wenn der Vorstand sich nach eingehenden Beratungen dazu entschließen sollte, so sei er sich bewußt, daß die vereinzelt aufständigen Fortbildungsschule unter Leitung der Stadt ein ehrenwertes und am Segen des kaufmännischen Nachwuchses dienendes Ziel sei. Die Aufgabe der Schule sei eine Voraussetzung für eine Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens in Halle, wie sie der Fortbildungsdirektor Göll in einer vorliegenden Denkschrift anstrebe. Nach weiteren Darlegungen des Schulleiters und mannigfachen Aufführungen stimmte die Versammlung dem Antrag 1 zu.

Der Berichterstatter zu Punkt 2 begründete die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung von höheren Fachkursen für Kanfleute. Der Vorstand habe bereits grundsätzlich erklärt, daß er auch nach Aufgabe seiner Pflichtfortbildungsschule in der Besichtigung auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens nach wie vor seine Hauptaufgabe sehen möchte, und zwar insofern er die Pflege des kaufmännischen Bildungswesens über den Rahmen des Fortbildungsschul- und Fachschulwesens hinaus zu übernehmen beabsichtige. Die vom kaufmännischen Verein einzureichenden Protokolle würden also neben der nach den Einrichtungen des Ministers für Handel und Gewerbe neu einzurichtenden öffentlichen Handelsschule und höheren Handelsschule selbständig bestehen. Die Kurse sollen Damen und Herren aus dem Kaufmannstande, und zwar sowohl selbständigen wie angestellten, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse dienen, sie sind in ihrer einseitigen beachtlichen Form im engen Anschluß an die Universität Halle abzuhalten. Als Ergänzung zu der von der Bekandberhebung des Krieges ist ein Ausbau der bisherigen Wahlunterrichtsfächer des Vereins in Aussicht genommen, um sie folgen aus dem Gebiete wirtschaftlichen Lebens zu entnehmen. Die ihre theoretischen Kenntnisse anfertigen wollen und anderen Damen und Herren, die durch die Kriegszeit verhindert sind, ihre Wissen in verschiedenen kaufmännischen Zweigen zu erlangen, ungenutzt zu lassen. Der kaufmännische Verein wird die Unterstützung der Handelskammer, der Stadt Halle, der Universität und der kaufmännischen und gewerblichen Betriebs- und Angelegenheiten nachsuchen. Die Handelskammer habe in demenswerter Weise bereits dadurch Entgegenkommen gezeigt, daß sie dem kaufmännischen Verein für die Kurse einen Zuschuß in Aussicht stellte, etwa in der Höhe, wie sie ihr bisher zu der städtischen kaufmännischen Fortbildungsschule leistete. Die Organisation der Schule und des Unterrichtes werde in die Hände eines Verwaltungsausschusses und eines Unterrichtsausschusses gelegt. Unverändert seien für die Lehrergasturte folgende Fächer in Aussicht genommen: Doppelte Buchführung, kaufmännisches Rechnen, kaufmännische Korrespondenz und Kontorpraxis, Verkehrspraxis, Staatsbürgerkunde und Sprachen, neben den schon bisher unterhaltenen technischen Fächern wie Schiffsbau, Kunstschiffbau, Kunst- und Maschinenbau, Schreibmaschinenbau usw. Die höheren Kurse in ihrer erdichtlichen Form würden Vorlesungen über die theoretische und praktische Nationalökonomie, Handelsrecht, Buchhaltung und Bilanzkunde, Rhetorik, Statistik, Buchführung, Handels- und Fabrikbetriebe, Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen, Wechselrecht und Wechselpraxis, Konturwesen, Urheberrecht, angeschlossen. Der Berichterstatter aber der Ueberzeugung des Vorstandes Ausdruck, daß der erbetene Zuschuß neue, große Anforderungen an Handel und Industrie stellen würde und daß die beschlossene Einrichtung dazu berufen sei, hierbei mitzuwirken.

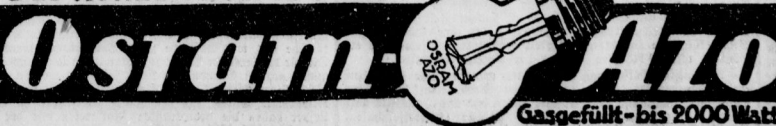
Die Beschlüsse stimmte auch der Neurechtung der höheren Unterrichtsstufe für Kanfleute, die also vom 1. April 1917 ab als Lehrergasturte ins Leben treten werden, zu.

## Der Hallische Kunstverein

hat in seinen Räumen eine Gemälderausstellung veranstaltet, die durch die Kollektion des Kunstmalers Kurt Luch eine harte Beachtung beanprucht. Es ist uns nicht bekannt, ob von Zuschauern Bildern bisher außerhalb Norddeutschlands, seiner beruflichen Wirkungsstätte, eine Kollektion-Ausstellung veranstaltet worden ist. Auf jeden Fall darf der Hallische Kunstverein des Dankes der Kunstfreunde sicher sein für die Ausstellung der Tüchtigen Silber. Kurt Luch zeigt eine große Gestaltungskraft, geleitet von seinem Empfinden und getragen von einer guten, allgemeinen Bildung. Sein technisches Können als Künstler liegt auf einer hoch bemerkenswerten Höhe; es zeigt bereits eine volle Reife in seinen Bildern, die vor dem großen Kriege entstanden sind, und ist die Voraussetzung zu den erfolgreichsten Werken eines neuen Expressionismus in den Bildern, die während des Krieges — kontinuierlich in 1916 — geschaffen wurden.

Luch hat bis 1914 einen abgedehnten Impressionismus geübt, der in seinen „Kolon“ und in seiner „Adenstraße“, sowie in „Wadeburg“ am vollständigsten zum Ausdruck kommt. Durch den Krieg ist es zu einer ganz anderen Blüthe seiner Silber gelangt. Es sind bewundernswürdige Werke, die unter Verwertung entsprechender realistischer Hilfsmittel darstellbar sind; seine Silber heißen jetzt „Traum“, „Pflanzhaus“, „Perfektmorgen“.

## Das konzentrierte Licht



Neue Typen:  
**Osram-Azola**  
Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt  
Nur das auf dem Glasballon eingetragene Wort OSRAM berechtigt für die Fabrikation der Gasgefüllten Lampen Osram-Azola.

